

bvse legt 3-Punkte-Plan vor

Zukunftsperspektive für das Kunststoffrecycling eröffnen

Der Einsatz von Kunststoffrecyclaten erfolgt bisher nahezu ausschließlich aufgrund ökonomischer Vorteile. Wenn diese, wie zurzeit, nicht mehr vorhanden sind, geht der Einsatz und die Nachfrage nach Recyclaten zurück. Die fixen Kosten für die Sammlung, Behandlung und das Recycling von Kunststoffabfällen können nicht im Wettbewerb zu den volatilen Preisen von Neuware bestehen.

Die Kunststoffneuware, die für Verpackungen eingesetzt wird, hat sich in den letzten fünf Jahren um 30 % verbilligt. Der Corona-bedingte Verfall der Preise für die Kunststoffneuware hat sich weiter beschleunigt. Es ist absehbar, dass der Trend zu preiswerter Neuware auch in Zukunft weiter anhalten wird. Dabei bleibt jedoch der CO₂-Rucksack der mit Neuware hergestellten Kunststoffprodukte bei der Preisbildung völlig außen vor.

Der bvse-Fachverband Kunststoffrecycling fordert daher, endlich vergleichbare Wettbewerbsbedingungen (level playing field) zu schaffen, um damit dem Kunststoffrecycling eine Zukunftsperspektive zu eröffnen.

1. Recyclateinsatz für mehr Klimaschutz

Ziel muss sein, dass die Kunststoffverarbeiter die CO₂-Emissionen der eingesetzten Rohstoffe nachweislich reduzieren. Der bvse-Fachverband Kunststoffrecycling schlägt daher ein Zwei-Stufen-Modell vor, um transparent und verlässlich eine deutliche Verminderung der in der kunststoffverarbeitenden Industrie eingesetzten Rohstoffe zu erreichen.

In der ersten Stufe, die zum Jahresanfang 2021 in Kraft treten soll, wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen der eingesetzten Rohstoffe im Mittel um mindestens 25 % (Bezugspunkt Produktion mit Neuware) festgeschrieben.

Im der zweiten Stufe, die 2030 wirksam werden soll, muss die CO₂-Reduktion dann 40 % betragen. Zu erreichen ist dieses Reduktionsziel nur dann, wenn Recyclate eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Recyclat kann die CO₂-Reduktion gesteuert und auf das festgelegte Ziel ausgerichtet werden.

Wird das verbindlich festgelegte Minderungsziel nicht erreicht, wird eine staatliche Abgabe in Höhe eines 20 %igen Preisauflags auf den Produktnettopreis der Neuware fällig, die für klimaschutzfördernde Investitionen eingesetzt werden sollen. Nachweispflichtig ist jeder Kunststoffverarbeiter mit einer jährlichen Erklärung.

2. Vereinheitlichung der Qualitätssicherung

Das Recycling von Kunststoffen aus Sammlungen der dualen Systeme darf nur in sogenannten Letztempfängeranlagen erfolgen, damit eine Berücksichtigung bei der Erfüllung der Recyclingquoten möglich ist. Deren Eignung wird 2-jährlich überprüft und in einem Zertifikat dokumentiert.

Die Zertifikate für Letztempfängeranlagen weisen sehr unterschiedliche Qualitäten hinsichtlich der Aussagen über die Leistungsfähigkeit einzelner Anlagen auf. Dies führt teilweise zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen.

Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Für das Kunststoffrecycling fehlt eine neutrale Stelle, die die Qualität der Zertifikate und Auditberichte überprüft, so wie dies bspw. im EuCertPlast System geschieht. Die Kunststoffrecycler im bvse schlagen daher vor, dass die ZSVR als neutrale Stelle die Zertifikate und Auditberichte prüft.

3. Öffentliche Beschaffung

Die Verpflichtung der öffentlichen Beschaffung, vorrangig Recyclingprodukte einzusetzen, blieb beim Kunststoffrecycling weitgehend unbeachtet.

Um die gesetzlichen Vorgaben endlich durchzusetzen, soll der Nachweis obligat werden, dass die öffentliche Beschaffung umgesetzt wird. So gibt es bisher weder Einspruchsmöglichkeiten noch Sanktionen, wenn die Verpflichtungen zum Einsatz von Recyclingmaterialien nicht erfüllt werden. Hier muss dringend nachgeschärft werden.

Eine jährliche Berichtspflicht wird eingefordert. Die öffentliche Hand muss sich erklären, wenn sie eben nicht Recyclingerzeugnisse einsetzt. Und diese Forderung umfasst auch die von der öffentlichen Hand vergebenen Aufträge. Die Verpflichtung zum vorrangigen Einsatz von Recyclingprodukten betrifft dabei die Bundes- wie auch die Länderebene.